

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2021****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2021 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind!

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021****Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

- a) z.B.
- Kündigung Arbeitsverhältnis (Hinweis: § 623 BGB)
 - Kündigung Mietverhältnis (Hinweis: § 568 Abs. 1 BGB)
 - Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung (Hinweis: § 574b Abs. 1 BGB)
 - Bürgschaftserklärung einer Privatperson (Hinweis: § 766 BGB)
 - Verbraucherdarlehensvertrag (Hinweis: § 492 Abs. 1 BGB)
- b) z.B.
- Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Hinweis: § 12 Abs. 1 HGB)
 - Anmeldung zum Vereinsregister (Hinweis: § 77 Abs. 1 BGB)
- c) z. B.
- Grundstückskaufvertrag (Hinweis: § 311b Abs. 1 BGB)
bzw. Auflassung (Hinweis: §§ 873, 925 BGB)
 - Gesellschaftsvertrag GmbH (Hinweis: § 2 Abs. 1 GmbHG)
 - Satzung einer Aktiengesellschaft (Hinweis: § 23 Abs. 1 AktG)
 - Erbvertrag (Hinweis: § 2276 Abs. 1 BGB)
 - Ehevertrag (Hinweis: § 1410 BGB)
- d) z. B.
- Kaufvertrag, der zu den alltäglichen Geschäften gezählt wird z. B. Erwerb von Lebensmitteln.
 - Dienstvertrag z. B. Vertrag mit Steuerberater, Rechtsanwalt, Architekt
 - Bürgschaftsvertrag, der unter Kaufleuten geschlossen wird. (Hinweis: § 350 HGB)

Aufgabe 2

- a) Pachtvertrag, § 581 BGB
b) Werkvertrag, § 631 BGB
c) Kaufvertrag, § 433 BGB
d) Sachdarlehensvertrag, § 607 BGB
e) Mietvertrag, § 535 BGB

Aufgabe 3

- z.B.
- Der Verkäufer ist verpflichtet zur
- Übergabe der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln
 - Eigentumsübertragung
- Der Käufer ist verpflichtet zur
- Zahlung des Kaufpreises
 - Abnahme der gekauften Sache
- (Hinweis: § 433 BGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021**

Teil II: Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- a) Die Frage nach der Schwangerschaft ist unzulässig.
(Hinweis: § 7 Abs. 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) i. V. m. § 1 AGG)
- b) 12. März 2021
Formfreiheit, d. h. Arbeitsverträge können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
Hinweise:
➤ § 105 Satz 1 GewO, Gewerbeordnung
➤ Wird ein Arbeitsvertrag nicht schriftlich geschlossen, hat der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 NachwG die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG genannten Fristen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.
- c) Nein
▪ Vereinbarung ist eine Probezeit von 7 Monaten (01. April bis 31. Oktober 2021).
▪ Die Probezeit darf höchstens 6 Monate betragen, **§ 622 Abs. 3 BGB**.
➔ Die Regelung ist nicht rechtmäßig.
- d) z. B.
▪ Name und Anschrift des Arbeitgebers
▪ Name und Anschrift des Arbeitnehmers
▪ Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
▪ Arbeitsort
▪ Arbeitszeit
▪ Arbeitsentgelt
▪ Urlaubsanspruch
(Hinweis: § 2 Abs. 1 NachwG)
- e) Ja
▪ Die Kündigungsfrist von 2 Wochen wurde eingehalten, **§ 622 Abs. 3 BGB**.
▪ Während der Probezeit kann der Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen kündigen.
▪ Die Kündigung erfolgte in schriftlicher Form, **§ 623 BGB**.
- f) Nein
Eine Kündigung während der Schwangerschaft ist unzulässig, **§ 17 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG**. Die Schwangerschaft wurde dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt, **§ 17 Abs. 1 MuSchG**.

Aufgabe 2

- a) Versicherungspflichtgrenze
Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei. Sie können sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021****Teil II: Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 2**

- b)
- Freiberufler
 - Gewerbetreibende
 - Beamte
 - Kurzfristige Beschäftigungen
 - der beherrschend mitarbeitende GmbH-Gesellschafter

(Hinweis: § 5 Abs. 1 SGB V nennt die Personengruppen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.)

Teil III: Handels und Gesellschaftsrecht**Aufgabe 1**

- a) Der Gesellschaftsvertrag einer KG unterliegt keinen Formvorschriften.
- b) Entstehung der KG im
- Innenverhältnis: 16. Oktober 2021
Abschluss des Gesellschaftsvertrages
(Hinweis: § 161 Abs. 1 HGB)
 - Außenverhältnis: ebenfalls am 16. Oktober 2021
Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung ins Handelsregister
(Hinweis: § 161 Abs. 2 HGB i. V. m § 123 Abs. 2 HGB)
- c) Nein
Die Firma muss den Rechtsformzusatz "Kommanditgesellschaft" oder "KG" enthalten.
(Hinweis: § 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- d)
- Kontakte zu den Kunden werden aufrechterhalten
 - Kundenbindung bleibt erhalten
 - guter Ruf bleibt erhalten
- e) Ja
- Ben Obst besitzt als Komplementär Einzelvertretungsbefugnis
(Hinweis: § 161 Abs. 2 HGB i. V. m. § 125 HGB)
 - Es handelt sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft.
(Hinweis: Nur bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften hat der Kommanditist ein Widerspruchsrecht, § 164 HGB)
- Ben Obst ist berechtigt den Kaufvertrag abzuschließen
- f) Nein
Rosi Obst ist als Kommanditistin nicht zur Vertretung der KG berechtigt, § 170 HGB
→ Die Verträge sind nicht rechtswirksam.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021**

Teil III: Handels und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- g)
 - Der Darlehensvertrag ist gültig, da Ben Obst als Komplementär zur Vertretung der KG ermächtigt ist (Hinweis: § 161 Abs. 2 HGB i. V. m. § 125 HGB)
 - Rosi Obst hat aufgrund ihres Widerspruchsrechts ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Komplementär Ben Obst.

Hinweis:

- Die Aufnahme des Darlehens ist ein ungewöhnliches Rechtsgeschäft.
- Die Kommanditistin Rosi Obst hat (im Innenverhältnis) ein Widerspruchsrecht. (Hinweis: § 164 HGB)
- Die Ausübung des Widerspruchsrechts führt aber nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, weil die Vertretungsmacht des Komplementärs von der Zustimmung des Kommanditisten nicht abhängt. (Hinweis: § 170 HGB im Umkehrschluss)

h)

Gesellschafter	Kapitaleinlage	Verzinsung	Restgewinn	Gesamtgewinn
Ben Obst	210.000,00 €	8.400,00 € (4% v. 210.000 €)	51.240,00 €	59.640,00 €
Rosi Obst	210.000,00 €	8.400,00 € (4% v. 210.000 €)	21.960,00 €	30.360,00 €
Summe	420.000,00 €	16.800,00 €	73.200,00 €	90.000,00 €

(Hinweis: § 168 HGB)

Aufgabe 2

- a) z. B.
- Klug, Redlich & Kerner Partnerschaft
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
 - Klug & Partner
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
 - Redlich & Partner
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- § 2 Abs. 1 PartGG**
- b) Schriftform
§ 3 Abs. 1 PartGG
- c) Mit Eintragung in das Partnerschaftsregister
§ 7 Abs. 1 PartGG
- d) Die Erteilung einer Prokura ist nicht möglich, da die Partnerschaftsgesellschaft kein Handelsgewerbe betreibt.
(Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021****Teil III: Handels und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 2**

- e) Jeder Partner erhält einen gleichen Anteil am Gewinn.
Der Gewinnanteil jedes Partners beträgt $183.000 \text{ €} / 3 = 61.000 \text{ €}$
(Hinweis: § 1 Abs. 4 PartGG i. V. m. 722 Abs. 1 BGB)
- f) Da Klug alleine beraten hat, haftet nur er persönlich unbeschränkt.
§ 8 Abs. 2 PartGG

Aufgabe 3

- Die Firmierung ist rechtlich nicht möglich.
 - Die Firma ist irreführend, da es sich um einen Handelsbetrieb für Maschinen und Spezialwerkzeuge handelt und nicht um eine Maschinenfabrik.
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit (Verstoß gegen das Irreführungsverbot)
- § 18 Abs. 2 HGB**

Aufgabe 4

- a) Allgemeine Handlungsvollmacht
§ 54 Abs. 1 HGB
- b) Nein
- c) Nein

Teil IV: Investitionen und Finanzierung**Aufgabe 1**

- a)
- Außenfinanzierung
 - Innenfinanzierung
 - Eigenfinanzierung
 - Fremdfinanzierung
- b)
1. Innenfinanzierung und Eigenfinanzierung
 2. Innenfinanzierung und Eigenfinanzierung
 3. Außenfinanzierung und Eigenfinanzierung
 4. Außenfinanzierung und Fremdfinanzierung
 5. Außenfinanzierung und Fremdfinanzierung

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2021**

Teil IV: Investitionen und Finanzierung

Aufgabe 2	
Grundschild	Hypothek
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstrakte Kreditsicherheit Setzt das Bestehen einer Forderung nicht voraus. ▪ Nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Grundschild nicht automatisch. ▪ Kreditnehmer haftet nur mit dem Grundstück (dingliche Haftung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akzessorische Kreditsicherheit Setzt das Bestehen einer Forderung voraus. ▪ Nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Hypothek automatisch. ▪ Kreditnehmer haftet mit dem Grundstück (dingliche Haftung) und persönlich mit seinem ganzen Vermögen (persönliche Haftung)

Aufgabe 3	
a)	<p>Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Kreditgeber für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Kreditnehmers einzustehen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. (Hinweis: § 765 Abs. 1 BGB)</p>
b)	<p>Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich zu erteilen (Hinweis: § 766 BGB)</p>
c)	<p>Die Bürgschaft eines Kaufmanns ist formfrei, soweit die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist. (Hinweis: § 350 HGB)</p>
d)	<p><u>Selbstschuldnerische Bürgschaft</u> Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage D. h. der Kreditgeber kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Kreditnehmers den Bürgen sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kreditnehmers zu betreiben. (Hinweis: § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB)</p>